

Protokoll:

RM Altmaier fragt nach, wie sich die gesetzlichen Vorgaben und das Vorgehen durch den Kommunalen Vollzugsdienst gestalten, wenn eine Lärmbelästigung gemeldet wird.

Frau Bürgermeisterin Mohrs führt aus, dass der Kommunale Vollzugsdienst zunächst versuche vor Ort den/die Lärmverursacher/in ausfindig und diese/diesen auf die Lärmbelästigung aufmerksam zu machen. Sofern der Lärm trotz Hinweis und Verweis auf die Rechtslage durch den/die Verursacher/in nicht abgestellt wird, wird der Kommunale Vollzugsdienst eine entsprechende Lärmmessung durchführen, um die Gerichtsverwertbarkeit für ein ggfs. hieraus resultierendes Verfahren sicherzustellen.

RM Schneider bittet um Mitteilung, was unter einem schutzwürdigen Raum zu verstehen sei und stellt gleichzeitig in Frage, ob das Wohnzimmer als schutzwürdiger Raum nicht ausreichend sei.

Frau Bürgermeisterin Mohrs erklärt, dass der Kommunale Vollzugsdienst die Wohnung für eine gerichtsverwertbare Lärmmessung grundsätzlich betreten müsse.

Nachträgliche Ergänzung seitens der Verwaltung: Der maßgebliche Immissionsort muss bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb der vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes liegen. Zu den schutzwürdigen Räumen zählen u. a. die Wohn-/Schlafräume und Kinderzimmer. Aus diesem Grund müsse der Kommunale Vollzugsdienst die Wohnung betreten.

RM Schneider macht nochmals darauf aufmerksam, dass das Schlafzimmer ein besonders schutzwürdiger Raum sei. Aus seiner Sicht müsse das Wohnzimmer für eine Lärmmessung vollkommen ausreichen. RM Schneider bittet um Aufnahme des folgenden subjektiven Eindrucks in das Protokoll: Er habe den Eindruck, dass die Polizei bei Lärmbeschwerden extra angeben würde, dass die Lärmmessung im Schlafzimmer durchgeführt werden müsse, damit der/die Lärmmeldende von einer Anzeige absehe und sich der Einsatz damit erledige.

Frau Bürgermeisterin Mohrs betont diesbezüglich nochmal, dass die Polizei mit diesem Hinweis nicht abschrecken, sondern lediglich darauf aufmerksam machen wolle, dass bei einem solchen Einsatz in die Privatsphäre der/des Meldenden eingegriffen werden müsse. Sowohl die Polizei, als auch der Kommunale Vollzugsdienst seien stets bemüht, den Eingriff in die Privatsphäre so gering wie möglich zu halten. Im ersten Schritt werde immer versucht, die Lärmquelle ausfindig zu machen und vor Ort durch die Belehrung der/des Verursachers/in über die Rechtslage die Lärmbelästigung abstellen zu können.

Die FDP-Fraktion bittet um Mitteilung, wie viele Lärmmeldungen für das Stadtgebiet eingehen und wie sich die Einsatzstärke des Kommunalen Vollzugsdienst gestalte.

Frau Bürgermeisterin Mohrs legt dar, dass maximal drei Teams einer Dienstgruppe im Einsatz seien. Die personellen Kapazitäten spielen oftmals eine Rolle bei den Wartezeiten. Herr Schmitt (Amt 31) führt weiter aus, dass es im Jahr zu ca. 500 privaten Lärmbeschwerden käme. Ungefähr $\frac{1}{4}$ dieser Lärmbeschwerden ende in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Durch Gaststätten würden jährlich 50 Lärmbeschwerden ausgelöst. Dabei werden Lärmbelästigungen jedoch auch proaktiv durch den Kommunalen Vollzugsdienst und die Polizei festgestellt.

RM Knopp fragt, wer dafür zuständig sei, wenn ein abgestelltes Fahrzeug von selbst lautstark das Radio abspiele und der Halter nicht auffindbar sei.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt mit, dass für solche Vorfälle der Kommunale Vollzugsdienst zuständig sei. Die Leitstelle und die Kolleginnen und Kollegen des Kommunalen Vollzugsdienstes werden diesbezüglich nochmal sensibilisiert.

RM Wilhelm bittet um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Werden durch den Kommunalen Vollzugsdienst grundsätzlich Lärmmessungen vorgenommen?
- Sofern der/die Lärmverursacher/in ausfindig gemacht werden kann und diese/r den Lärm abstellt, hat der/die Verursachende dennoch mit einer Strafe zu rechnen?
- Ab wann hat man bei einer Lärmbeschwerde mit einem Bußgeld zu rechnen?

Herr Schmitt (Amt 31) erklärt, dass grundsätzlich keine Lärmmessungen durchgeführt würden. In den seltenen Fällen müsse eine gerichtsverwertbare Lärmmessung durchgeführt werden. Diese werde nur dann durchgeführt, wenn der Lärm wiederholt auftrete und der/die Meldende dies explizit wünscht. Die Regelungen für die Lärmmessung ergeben sich dabei aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Ein mögliches Bußgeld richtet sich immer nach dem Verstoß und geht sukzessive nach oben. Hierbei spiele es auch eine Rolle, ob es sich um einen Erstverstoß oder wiederholten Verstoß handele.

Vor dem Hintergrund vorgetragener Einzelfälle bittet Frau Bürgermeisterin Mohrs darum, Beschwerden in schriftlicher Form an die Leitstelle zu richten. Im Rahmen der personellen Kapazitäten des Kommunalen Vollzugsdienst werden sodann entsprechende Kontrollen vorgenommen.

RM Altmaier bittet um Mitteilung, ob der Lärm nicht auch außerhalb des Fensters gemessen werden könne und hinterfragt die dargelegte Dauer von ein bis zwei Stunden für eine Lärmmessung.

Herr Schmitt trägt noch einmal die Regelungen der TA-Lärm vor und weist darauf hin, dass die angeführte Messdauer bei gewerblichem Lärm vorkommen könne.

RM Bündgen fragt, ob Lärmessgeräte überhaupt vorhanden seien und ob die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch ohne die durchgeführte Messung möglich sei.

Herr Schmitt erklärt, dass das Lärmessgerät grundsätzlich mitgeführt werde. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne Messung sei z. B. denkbar, wenn der Lärm schon aus großer Entfernung wahrzunehmen sei.

Frau Bürgermeisterin Mohrs ergänzt, dass sich die Kolleginnen und Kollegen immer zunächst die Lage vor Ort anschauen müssten.

Da es keine weiteren Anmerkungen oder Fragen mehr gibt und der Antrag in Kenntnis der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt erklärt wurde, wird der Tagesordnungspunkt geschlossen.